

Rechtssache C-232/24 [Kosmiro]ⁱ**Vorabentscheidungsersuchen****Eingangsdatum:**

27. März 2024

Vorlegendes Gericht:

Korkein hallinto-oikeus (Finnland)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. März 2024

Rechtsmittelführerin:

A Oy

Andere Beteiligte:

Veronsaajien oikeudenvaltavastuukö

KORKEIN HALLINTO-OIKEUS (OBERSTES VERWALTUNGSGERICHT)**Zwischenbeschluss**... [*nicht
übersetzt*]**Gegenstand**Vorabentscheidungsersuchen an den
Gerichtshof der Europäischen Union gemäß
Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise
der Europäischen Union (AEUV)**Rechtsmittelführerin**

A Oy

Andere BeteiligteVeronsaajien oikeudenvaltavastuukö
(Stelle zur Wahrung der Rechte der
Steuerberechtigten)**Angefochtene Entscheidung**Keskusverolautakunta (Zentraler
Steuerausschuss) 25. Oktober 2022
Nr. 47/2022**Beschluss des Korkein hallinto-oikeus**

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Das Korkein hallinto-oikeus hat beschlossen, das Verfahren auszusetzen und den Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zu ersuchen. Die Einholung der Vorabentscheidung ist für die Entscheidung des beim Korkein hallinto-oikeus anhängigen Rechtsstreits erforderlich.

Streitgegenstand und relevanter Sachverhalt

(1) Die A Oy (im Folgenden auch: Gesellschaft) beantragte beim Keskusverolautakunta einen Vorbescheid über die mehrwertsteuerliche Behandlung der Gebühren, die sie ihren Kunden für Factoring in Rechnung stellt. Die Gesellschaft hat beim Korkein hallinto-oikeus den Vorbescheid des Keskusverolautakunta insoweit angefochten, als dieser der Ansicht ist, dass die von der Gesellschaft in Rechnung gestellten Gebühren die Gegenleistung für die als steuerfreie Finanzdienstleistung anzusehende Gewährung eines Kredits sei.

Darstellung des relevanten Sachverhalts des Vorbescheidsantrags

(2) Im Antrag auf Vorbescheid wird der relevante Sachverhalt wie folgt beschrieben. Dem Korkein hallinto-oikeus obliegt es, den Rechtsstreit auf der Grundlage dieser Beschreibung zu entscheiden.

(3) Die A Oy erbringt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Finanzdienstleistungen. Das Factoring macht den größten Teil des Geschäfts der Gesellschaft aus. Sie steht im Eigentum der operativen Muttergesellschaft des Konzerns, der B AB, die ähnliche genehmigungspflichtige Tätigkeiten in Schweden ausübt.

(4) Die Kunden der Gesellschaft sind typischerweise in Branchen tätig, in denen die Umschlagshäufigkeit von Forderungen niedrig ist. Die Absicht des Kundenunternehmens besteht im Rahmen der Factoring-Vereinbarung darin, über das auf die fakturierten Forderungen zu erwartende Kapital unmittelbar und nicht erst nach Ablauf der nach den Zahlungszielen der Rechnungen vorgesehenen Frist zu verfügen. Zudem werden die Kundenunternehmen der Gesellschaft durch das Factoring von Maßnahmen zur Einziehung und Mahnung von Rechnungen befreit. Bei den Forderungen, die Gegenstand des Factoring sind, handelt es sich um unstreitige fakturierte Forderungen aus der Geschäftstätigkeit der Kundenunternehmen der Gesellschaft.

Factoring in Form der Rechnungsfinanzierung

(5) Beim verpfändungsartigen Factoring, d. h. der Rechnungsfinanzierung gewährt die Gesellschaft ihrem Kunden dadurch eine Finanzierung, dass sie ihm im Rahmen eines bestimmten Gesamtlimits einen Kredit gegen Forderungen gewährt. Der Höchstbetrag des Limits beruht auf einer Risikoanalyse der Geschäftstätigkeit des Kunden durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft hat das Recht, die Forderungen auszuwählen, die sie als Finanzierungsgrundlage

akzeptiert, für die sie also dem Kunden einen Kredit gewährt. Wird eine Forderung im Rahmen der Kreditgewährung akzeptiert, leistet die Gesellschaft an den Kunden nach Maßgabe des vereinbarten Beleihungssatzes einen Teil des Forderungsbetrags abzüglich der der Gesellschaft zustehenden Gebühr. Der Beleihungssatz kann entweder den gesamten Nennwert der Forderungen abdecken oder niedriger sein.

(6) Bei der Rechnungsfinanzierung dienen die Forderungen des Kunden als Sicherheit für die von der Gesellschaft gewährte Finanzierung. Der Kunde bleibt gegenüber den Schuldern der Rechnungen, d. h. den Rechnungskunden, Gläubiger und das Ausfallrisiko bei Zahlungsunfähigkeit der Rechnungskunden bleibt bei ihm.

(7) Den Rechnungskunden des Kunden wird eine Abtretungserklärung über die an die Gesellschaft verpfändeten Forderungen übersandt, der zufolge sie bei Fälligkeit der Forderung an die Gesellschaft leisten müssen. Der Kredit, den die Gesellschaft ihrem Kunden gewährt, verringert sich in dem Maße, in dem die Gesellschaft Leistungen von den Rechnungskunden erlangt.

(8) Der Gesellschaft obliegen die Mahnungen der an sie verpfändeten Forderungen und das außergerichtliche Inkasso. Erhält die Gesellschaft innerhalb einer bestimmten Frist, in der Regel innerhalb von 18 Tagen nach Fälligkeit, keine Leistung auf eine dem Kredit zugrunde liegende Forderung oder geht sie davon aus, dass die Forderung nicht erfüllt wird, so kann sie die Forderung von der Summe der im Rahmen der Kreditgewährung akzeptierten Forderungen abziehen. Der Finanzierungsvereinbarung zufolge muss der Kunde an die Gesellschaft eine solche Leistung in Höhe des Endbetrags einer abgezogenen Forderung bewirken.

Factoring in Form des Forderungsverkaufs

(9) Beim Factoring in Form des Forderungsverkaufs verpflichtet sich die Gesellschaft, vom Kunden die fakturierten Forderungen zu kaufen. Zwischen der Gesellschaft und dem Kunden wird ein Gesamtlimit, d. h. der Höchstbetrag vereinbart, zu dem sich die Gesellschaft verpflichtet, vom Kunden Forderungen anzukaufen. Der Höchstbetrag des Limits beruht auf einer von der Gesellschaft vorgenommenen Risikoanalyse der Geschäftstätigkeit des Kunden.

(10) Im Rahmen der Vereinbarung übermittelt der Kunde der Gesellschaft die Angaben zur Identifizierung der noch nicht fälligen Forderungen, die er der Gesellschaft verkaufen will. Die Gesellschaft hat das Recht, die Forderungen auszuwählen, deren Abtretung an sich sie akzeptiert. Sobald eine Forderung im Rahmen der Vereinbarung akzeptiert worden ist, leistet die Gesellschaft an den Kunden nach Maßgabe der Bedingungen des Vertrags zwischen Gesellschaft und Kunden eine Zahlung für die an sie abgetretene Forderung entweder zum gesamten Nennwert der Forderung oder für einen Teil des Nennwerts der Rechnung.

(11) Beim Factoring in Form des Forderungsverkaufs geht die Inhaberschaft an den Forderungen und das Ausfallrisiko bei Zahlungsunfähigkeit der Debitoren auf die Gesellschaft über.

Factoring-Gebühren

(12) In dem Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kunden werden die Gebühren festgelegt, die die Gesellschaft erhält. Die betragsmäßig höchsten Gebühren sind die Finanzierungscommission und die Einrichtungsgebühr.

(13) Die *Finanzierungsprovision* ist eine in Prozent ausgedrückte Gebühr der Gesellschaft für jede der Vereinbarung unterfallende Forderung. Die Kommission bemisst sich nach dem Zahlungsziel der Forderungen in der Weise, dass sie um so höher ist, je länger das für die finanzierte Forderung zwischen dem Kunden und seinem Rechnungskunden vereinbarte Zahlungsziel ist. Auf die Höhe der Provision wirkt sich auch die Bonitätseinstufung des Kunden und der Rechnungskunden aus.

(14) Beim Factoring in Form der Rechnungsfinanzierung kann z. B. im Rahmen eines 100%igen Beleihungssatzes als Provision der Gesellschaft ein Prozent jeder Forderung mit dreißigtägigem Zahlungsziel vereinbart werden, wobei die Gesellschaft dem Kunden für jede ihr verpfändete Forderung mit einem Nennwert von 100 Euro einen Kredit in Höhe von 99 Euro gewährt. Der Kunde zahlt der Gesellschaft in diesem Falle eine Finanzierungsprovision in Höhe von einem Euro. Den Restbetrag erhält die Gesellschaft entweder direkt vom Rechnungskunden nach Fälligkeit der verpfändeten Forderung oder letztlich vom Kunden.

(15) Beim Factoring in Form des Forderungsverkaufs bemisst sich die Höhe der Finanzierungsprovision in der gleichen Weise wie beim Factoring in Form der Rechnungsfinanzierung. Bei beiden Vereinbarungen erhält die Gesellschaft die Provision im Voraus.

(16) Die *Einrichtungsgebühr* ist ein vom Kunden an die Gesellschaft entrichtetes fixes Entgelt für die mit der Einrichtung und dem Ingangsetzen des Factoring-Verfahrens verbundenen Tätigkeiten, zu denen u. a. die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Geldwäschevorschriften gehören.

(17) Darüber hinaus stellt die Gesellschaft u. a. folgende Gebühren in Rechnung:

- Bei der *Limitgebühr* handelt es sich um eine in Prozent ausgedrückte Gebühr für das Limit, das die Gesellschaft dem Kunden eingeräumt hat und diesem zur Verfügung steht. Die Höhe der Limitgebühr bemisst sich auf der Grundlage des maximalen Limits. Es handelt sich um eine Vergütung der Gesellschaft dafür, dass sie dem Kunden das Limit einräumt.
- Die *Monats- oder Jahresgebühr* stellt eine Vergütung für die laufende Verwaltung der Vereinbarung dar.

- Die *Rechnungsbearbeitungsgebühr* ist eine feste Gebühr für jede fakturierte Forderung. Die Gebühren decken die Kosten, die der Gesellschaft durch Übertragung und Verwaltung der Forderungen entstehen.
- Die *jährliche Gebühr für das Kundenportal* ist eine Vergütung für die dem Kunden zur Verfügung stehenden Internetseiten. Die Kunden, die sich für diesen Service entschieden haben, können über das Portal finanzierte oder gekaufte Rechnungen einsehen und erhalten u. a. Abrechnungsberichte.
- Die *Inkassoprovision* stellt eine mit der Einziehung von Rechnungen in Verbindung stehende Vergütung dar, mit der die Gesellschaft hauptsächlich die Debitoren belastet, in manchen Fällen jedoch auch den eigenen Kunden.
- Die *Gebühr für schnelle Zahlung* stellt eine Vergütung dafür dar, dass die Gesellschaft den Kunden die Möglichkeit bietet, über die Gelder schneller als nach üblicher Zahlungspraxis der Gesellschaft verfügen zu können.
- Die *Ratinggebühr* ist eine Vergütung für die Erstellung von Ratings zum Zeitpunkt der Begründung der Kundenbeziehung. Diese Gebühr wird für die Klärung der Bonität sowohl des Kunden als auch dessen Rechnungskunden, also der Debitoren, erhoben.

Vorbescheid des Keskusverolautakunta vom 25. Oktober 2022 für den Zeitraum vom 25. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2023

(18) Der Keskusverolautakunta erteilte der Gesellschaft in dem Rechtsstreit für das Factoring in Form der Rechnungsfinanzierung und das Factoring in Form des Forderungsverkaufs einen Vorbescheid identischen Inhalts. Er wies darauf hin, dass die Gebühren, die die Gesellschaft den Kunden in Rechnung stelle mehrwertsteuerpflichtig seien, soweit sie die Gegenleistung für die Verwaltung der Forderungen und die Dienstleistung der Einziehung von Forderungen darstellten. Dem Keskusverolautakunta zufolge stellen die von der Gesellschaft erhobene Finanzierungsprovision, die Limitgebühr, die Gebühr für schnelle Zahlung, die Ratinggebühr und die Einrichtungsgebühr teilweise die Gegenleistung für eine mehrwertsteuerfreie Finanzdienstleistung dar.

(19) Der Keskusverolautakunta führte in seiner Entscheidung aus, dass ab dem Zeitpunkt, in dem die Forderungen als Sicherheit für den dem Kunden gewährten Kredit an die Gesellschaft abgetreten würden oder die Gesellschaft die Forderungen gekauft habe, eine Leistung auf die Rechnungen wirksam ausschließlich an die Gesellschaft erfolgen könne. Die Gesellschaft verwalte somit die Forderungen und überwache die darauf eingehenden Zahlungen. Sie könne auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Einziehung der Forderungen wahrnehmen. Sowohl beim Factoring in Form der Rechnungsfinanzierung wie auch beim Factoring in Form des Forderungsverkaufs handele es sich insoweit um eine mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistung.

(20) Soweit hingegen die Gesellschaft ihren Kunden innerhalb eines kundenbezogenen Limits Finanzierung anbiete, handele es sich sowohl beim Factoring in Form der Rechnungsfinanzierung wie auch beim Factoring in Form des Forderungsverkaufs um eine die Gewährung eines Kredits betreffende, von der Mehrwertsteuer befreite Finanzdienstleistung. Die Finanzierungsprovision, die Limitgebühr, die Gebühr für schnelle Zahlung und die Ratinggebühr seien als Gegenleistung für die Erbringung dieser Finanzdienstleistung anzusehen.

(21) Die Einrichtungsgebühr sei eine Vergütung für die Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung mit der Einrichtung und dem Ingangsetzen des Verfahrens zur Forderungsfinanzierung. Die Einrichtungsgebühr sei somit die Gegenleistung sowohl für die Erbringung einer der Mehrwertsteuer unterliegenden wie auch einer von der Mehrwertsteuer befreiten Dienstleistung, weshalb sie in einen mehrwertsteuerpflichtigen und einen mehrwertsteuerfreien Teil aufzuspalten sei.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

(22) Die A Oy beantragt mit ihrem Rechtsmittel beim Korkein hallinto-oikeus, die Entscheidung des Keskusverolautakunta insoweit aufzuheben, als dieser der Auffassung ist, dass die von der Gesellschaft für das Factoring in Form der Rechnungsfinanzierung und für das Factoring in Form des Forderungsverkaufs in Rechnung gestellte Finanzierungsprovision, die Limitgebühr, die Gebühr für schnelle Zahlung, die Ratinggebühr und die Einrichtungsgebühr ganz oder teilweise ein für eine nach § 41 Arvonlisäverolaki (Mehrwertsteuergesetz) von der Mehrwertsteuer befreite Finanzdienstleistung in Rechnung gestelltes Entgelt darstellen. Als neuer Vorbescheid sei insoweit auszusprechen, dass die Finanzierungsprovision und die übrigen genannten Gebühren die Gegenleistung für die Einziehung von Forderungen, die Verwaltung von Forderungen oder für sonstige mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen darstellten.

(23) Zur Stützung ihres Vorbringens hat die Gesellschaft geltend gemacht, dass der Hauptzweck des Factoring in Form der Rechnungsfinanzierung darin bestehe, Kunden bei der Verwaltung ihrer Forderungen zu unterstützen, deren Zahlung sicherzustellen und sie beizutreiben. Die für diese Vorkehrungen erhobene Finanzierungsprovision und die übrigen genannten Gebühren seien in ihrer Gesamtheit als Gegenleistung für eine der Mehrwertsteuer unterliegende Dienstleistung anzusehen. Sollten die für diese Vorkehrungen erhobenen Gebühren zu einem bestimmten Teil als Gegenleistung für eine von der Mehrwertsteuer befreite Finanzdienstleistung anzusehen sein, könne dies ausschließlich für die Limitgebühr gelten, da nur diese eine in Prozent ausgedrückte Vergütung für das dem Kunden eingeräumte Limit, d. h. für eine Finanzierung sei, die der Kunde auf Wunsch erhalten könne.

(24) Nach Ansicht der Gesellschaft handelt es sich beim Factoring in Form des Forderungsverkaufs nicht um die Gewährung eines Kredits, da die Gesellschaft von den Kunden deren Forderungen ankaufe und kein Schuldverhältnis zwischen

Gesellschaft und Kunden begründet werde. Bei dieser Dienstleistung werde dem Kunden kein Kapital zur Verfügung gestellt. Angesichts des Inhalts dieser Dienstleistung seien die dafür erhobene Finanzierungsprovision und die übrigen genannten Gebühren in vollem Umfang als ein für eine der Mehrwertsteuer unterliegende Dienstleistung erhobenes Entgelt anzusehen.

(25) Die *Veronsaajien oikeudenvolvontayksikkö* beantragt, dem Rechtsmittel nicht stattzugeben. Ihr zufolge räumt der Kunde der Gesellschaft beim Factoring in Form der Rechnungsfinanzierung ein Pfandrecht an seinen Forderungen ein. Die Finanzierungsprovision und die Limitgebühr beruhen darauf, dass für den Kunden die Möglichkeit bestehe, von der Gesellschaft gegen seine Forderungen einen Kredit zu erhalten. Die bei der Rechnungsfinanzierung erhobene Finanzierungsprovision und die übrigen in Rede stehenden Gebühren bildeten die Gegenleistung für die Gewährung des Kredits.

(26) Der *Veronsaajien oikeudenvolvontayksikkö* zufolge erhebt die Gesellschaft beim Factoring in Form des Forderungsverkaufs eine Vergütung für den Ankauf der fakturierten Forderungen. Insoweit handele es sich um eine steuerpflichtige Einziehung von Forderungen. Dagegen könnten die Finanzierungsprovision und die übrigen fraglichen Gebühren in Anbetracht des Umfangs der Leistung als von der Mehrwertsteuer befreites Entgelt angesehen werden. Insoweit stellten die Gebühren die Gegenleistung dafür da, dass dem Kunden Kapital zur Verfügung gestellt werde. Für die Befreiung von der Mehrwertsteuer spreche, dass alle genannten Gebühren in einer Verbindung zur Übertragung von Geld von der Gesellschaft auf den Kunden stünden. Diese Dienstleistungen könnten als vom Forderungskauf getrennte Leistungen angesehen werden.

Nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung

Mehrwertsteuergesetz 1501/1993

(27) Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie) und die zuvor geltende Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (im Folgenden auch: Sechste Richtlinie) wurden in Finnland durch das am 1. Juni 1994 in Kraft getretene *Arvonlisäverolaki 20.12.1993/1501* (Mehrwertsteuergesetz 30.12.1993/1501, im Folgenden: MwStG) einschließlich seiner später erfolgten Änderungen umgesetzt.¹

¹ https://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/1993/19931501?search%5Btype%5D=pika&search%5Bpika%5D=arvonliS%C3%A4vero_laki [Anmerkung des Übersetzers: Fundstelle der konsolidierten Fassung des MwStG auf Finnisch]

(28) Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 MwStG wird für einen in Finnland im Rahmen einer Geschäftstätigkeit erfolgenden Verkauf von Waren oder Dienstleistungen Mehrwertsteuer an den Staat entrichtet.

(29) Nach § 18 Abs. 2 MwStG gilt als Verkauf einer Dienstleistung die Ausführung oder sonstige Überlassung einer Dienstleistung gegen Entgelt.

(30) Gemäß § 41 MwStG unterliegt der Verkauf einer Finanzdienstleistung nicht der Mehrwertsteuer.

(31) Nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 MwStG gilt als Finanzdienstleistung die Gewährung von Krediten und die sonstige Besorgung von Finanzierungen.

(32) Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 MwStG gilt als Finanzdienstleistung die Verwaltung eines Kredits durch den Kreditgeber.

Rechtsprechung des Korkein hallinto-oikeus

(33) In dem Fall, der der Entscheidung des Korkein hallinto-oikeus *KHO 2013:129*² zugrunde lag, übte eine Gesellschaft hauptsächlich Factoring aus. Sie kaufte Rechnungsforderungen von ihren Kunden an und trug das Ausfallrisiko bei Nichtleistung der Schuldner. Sie erhob bei ihren Kunden als Entgelt für die Factoringdienstleistung eine jährliche Gebühr für die Möglichkeit, die Dienstleistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, eine feste rechnungsbezogene Verwaltungsgebühr sowie eine in Prozent ausgedrückte Vergütung, die sich nach der Höhe der Forderungen richtete. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG über den Verkauf von Finanzdienstleistungen und die Einziehung von Forderungen sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu deren Auslegung sah das Korkein hallinto-oikeus die Tätigkeit der Gesellschaft als eine der Mehrwertsteuer unterliegende Einziehung von Forderungen an, auf die die Steuerbefreiung für Finanzdienstleistungen im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes und der Mehrwertsteuerrichtlinie keine Anwendung fand. Die Gesellschaft musste für die bei den Kunden erhobene jährliche Gebühr, Verwaltungsgebühr und prozentuale Vergütung Mehrwertsteuer entrichten.

(34) In dem Fall, der der Entscheidung des Korkein hallinto-oikeus *KHO 2022:17*³ zugrunde lag, betrieb eine Gesellschaft sog. unechtes Factoring, bei dem ihr Kunde seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an sie abtrat und sie ihm eine den abgetretenen Forderungen entsprechende Summe abzüglich des für die Dienstleistung erhobenen Entgelts zahlte. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen dienten der Gesellschaft als Sicherheit für den dem Kunden

² <https://www.finlex.fi/fi/oikeus/kho/vuosikirjat/2013/201302530> [Anmerkung des Übersetzers: Fundstelle der zitierten Entscheidung auf Finnisch]

³ <https://www.finlex.fi/fi/oikeus/kho/vuosikirjat/2022/202200313h> [Anmerkung des Übersetzers: Fundstelle der zitierten Entscheidung auf Finnisch]

gezahlten Betrag. Die auf die Gesellschaft abgetretenen Rechnungen [sic] wurden auf das Konto der Gesellschaft beglichen und diese übernahm auch Mahnung und Einziehung bei Verzug des Schuldners. Das Ausfallrisiko verblieb beim Kunden und die Gesellschaft war berechtigt, den Forderungsbetrag von ihrem Kunden einzuziehen, wenn die abgetretene Forderung aus Lieferung und Leistung nicht binnen – je nach Vereinbarung – 14 bis 30 Tagen nach Fälligkeit erfüllt worden war. Die Gesellschaft erhob beim Kunden als Gegenleistung für die Dienstleistung eine Vergütung in Prozent des Betrags der Forderungen, also eine Provision, sowie gegebenenfalls eine rechnungsbezogene Verwaltungsgebühr.

(35) Das Korkein hallinto-oikeus führte in seiner Entscheidung KHO 2022:17 aus, dass dem Kunden der Gesellschaft durch deren Dienstleistung Kapital, das dem Betrag seiner Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entsprach, zur Verfügung gestellt worden sei, obwohl sein eigener Kunde noch nicht gezahlt habe. Insoweit habe es sich bei der Tätigkeit der Gesellschaft ihrer Natur nach um eine Kreditvergabe im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 2 MwStG bzw. die Gewährung eines Kredits im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie gehandelt. Das Korkein hallinto-oikeus war der Ansicht, dass die von der Gesellschaft erbrachte Kreditgewährungsdienstleistung nicht als Nebenleistung zur Dienstleistung der Forderungseinziehung angesehen werden könne und dass die Dienstleistung des unechten Factoring, die die Gewährung von Krediten und die Einziehung von Forderungen umfasse, für Mehrwertsteuerzwecke nicht als eine unteilbare wirtschaftliche Leistung behandelt werden könne. Die steuerliche Behandlung dieser Dienstleistungen bestimmte sich voneinander getrennt und selbständig. Folglich war die Gesellschaft nicht verpflichtet, auf die beim Kunden erhobene Provision Mehrwertsteuer zu entrichten, soweit die Provision die Gegenleistung für die Gewährung des Kredits darstellte.

Einschlägige unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG

(36) Gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie unterliegen der Mehrwertsteuer Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt erbringt.

(37) Nach Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie gilt als „Steuerpflichtiger“, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von ihrem Ort, Zweck und Ergebnis selbständig ausübt. Nach Unterabs. 2 gelten als „wirtschaftliche Tätigkeit“ alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden einschließlich der Tätigkeiten der Urproduzenten, der Landwirte sowie der freien Berufe und der diesen gleichgestellten Berufe. Als wirtschaftliche Tätigkeit gilt insbesondere die Nutzung von körperlichen oder nicht körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen.

(38) Gemäß Art. 24 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie gilt als „Dienstleistung“ jeder Umsatz, der keine Lieferung von Gegenständen ist.

(39) Nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie befreien die Mitgliedstaaten die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber von der Steuer.

(40) Gemäß Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie befreien die Mitgliedstaaten Umsätze – einschließlich der Vermittlung – im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren, mit Ausnahme der Einziehung von Forderungen von der Steuer.

Rechtsprechung des Gerichtshofs

Einziehung von Forderungen, insbesondere echtes Factoring, und Forderungskauf

(41) Der Gerichtshof hat sich in dem Urteil vom 6. März 2003, MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring (C-305/01, EU:C:2003:377) mit der mehrwertsteuerlichen Behandlung des Factorings befasst. In diesem Urteil ging es um das sogenannte echte Factoring, bei dem auf die Gesellschaft das mit den von ihr erworbenen Forderungen verbundene Ausfallrisiko ohne ein Rückgriffsrecht gegen ihren Kunden übergeht. Das Urteil enthält auch Feststellungen zum unechten Factoring.

(42) Dem Urteil zufolge ist die Sechste Richtlinie 77/388/EWG dahin auszulegen, dass ein Wirtschaftsteilnehmer, der Forderungen unter Übernahme des Ausfallrisikos aufkauft und seinen Kunden dafür Gebühren berechnet, eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Artikel 2 und 4 der Sechsten Richtlinie ausübt. Außerdem stelle eine wirtschaftliche Tätigkeit, die darin bestehe, dass ein Wirtschaftsteilnehmer Forderungen unter Übernahme des Ausfallrisikos aufkaufe und seinen Kunden dafür Gebühren berechne, eine „Einziehung von Forderungen“ im Sinne von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3a. E. der Sechsten Richtlinie dar und sei damit von der mit dieser Bestimmung eingeführten Steuerbefreiung ausgeschlossen.

(43) Aus den Rn. 15 und 17 bis 18 des Urteils geht hervor, dass die Gesellschaft dem Kunden den Nennbetrag der angekauften Forderungen zu vergüten hatte. Von der Zahlung wurde eine Factoring-Gebühr von 2 % des Nennwerts und eine Delkrederegebühr von 1 % abgezogen. Der Kunde verpflichtete sich außerdem, der Gesellschaft Zinsen zu zahlen. Der Delkrederefall galt als eingetreten bei Ausfall der Zahlung durch die Schuldnerunternehmen 150 Tage nach Fälligkeit der jeweiligen Rechnung.

(44) Gemäß Rn. 49 bis 50 und 52 des Urteils erbrachte die Gesellschaft dem Kunden eine Dienstleistung, die im Wesentlichen darin bestand, dass sie den Kunden von der Einziehung der Forderungen und dem Risiko ihrer Nichterfüllung entlastete. Die Factoringgebühr und die Delkrederegebühr stellten die tatsächliche Gegenleistung für die von der Gesellschaft ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit, nämlich die von ihr dem Kunden erbrachten Dienstleistungen, dar. Tätigkeiten des

echten Factorings der in Rede stehenden Art fielen in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer.

(45) Aus Rn. 75 des Urteils ergibt sich, dass Ausnahmen von der Abweichungsbestimmung, nämlich der Steuerbefreiung, weit auszulegen sind. In der englischen und der schwedischen Sprachfassung umfasste der am Ende von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der Sechsten Richtlinie aufgeführte Begriff „factoring“ sowohl das echte als auch das unechte Factoring. Aus Rn. 77 des Urteils geht hervor, dass auch der in den anderen Sprachfassungen gebrauchte Begriff „Einziehung von Forderungen“ dahin auszulegen ist, dass er alle Factoringformen erfasst. Denn seiner objektiven Natur nach wird mit dem Factoring im Wesentlichen die Einziehung und Beitreibung von Forderungen bezweckt. Mithin ist das Factoring – ungeachtet der Modalitäten, nach denen es betrieben wird – lediglich als ein Unterbegriff des allgemeineren Begriffes „Einziehung von Forderungen“ anzusehen.

(46) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs bezieht sich der Begriff „Einziehung von Forderungen“ im Sinne von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der Sechsten Richtlinie auf finanzielle Transaktionen, die darauf gerichtet sind, die Erfüllung einer Geldschuld zu erwirken (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 28. Oktober 2010, Axa UK plc (C-175/09, EU:C:2010:646, Rn. 31 und oben genanntes Urteil C-305/01, Rn. 78).

(47) Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juli 2011, GFKL Financial Services (C-93/10, EU:C:2011:700) sind Art. 2 Nr. 1 und Art. 4 der Sechsten Richtlinie dahin auszulegen, dass ein Wirtschaftsteilnehmer, der auf eigenes Risiko zahlungsgestörte Forderungen zu einem unter ihrem Nennwert liegenden Preis kauft, keine entgeltliche Dienstleistung im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie erbringt und keine in ihren Geltungsbereich fallende wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, wenn die Differenz zwischen dem Nennwert dieser Forderungen und deren Kaufpreis den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der betreffenden Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Übertragung widerspiegelt.

(48) Der Gerichtshof nahm in den Rn. 21 und 22 des Urteils Bezug auf seine Entscheidung in der Rechtssache MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring und wies darauf hin, dass sich im Rahmen der Forderungsabtretung, die Gegenstand des genannten Urteils ist, der Erwerber der Forderungen verpflichtet habe, dem Veräußerer Factoringdienstleistungen zu erbringen, für die er als Gegenleistung eine Vergütung, nämlich eine Factoringgebühr und eine Delkrederegebühr erhalten habe. Nach der Darstellung des Sachverhalts in der Rechtssache GFKL Financial Services erhielt aber, anders als in dem Rechtsstreit, zu dem das Urteil MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring ergangen war, der Erwerber der Forderungen vom Veräußerer keine Gegenleistung, so dass angenommen wurde, dass er weder eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 4 der Sechsten Richtlinie ausgeübt noch eine Dienstleistung im Sinne von Art. 2 Nr. 1 dieser Richtlinie erbracht habe.

Gewährung von Krediten

(49) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs werden die nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie von der Steuer befreiten Umsätze durch die Art der erbrachten Dienstleistungen und nicht durch den Erbringer oder den Empfänger der Leistung definiert, so dass die Anwendung dieser Befreiungen nicht vom Status des Unternehmens abhängt, das diese Dienstleistungen erbringt (vgl. z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2020, Franck d. d., Zagreb (C-801/19, EU:C:2020:1049, Rn. 34).

(50) Nach Rn. 35 des Urteils Franck (C-801/19) ist insbesondere der Ausdruck „Gewährung und Vermittlung von Krediten“ in dieser Bestimmung weit auszulegen, so dass er nicht allein auf Darlehen und Kredite beschränkt werden kann, die von Bank- und Finanzinstituten gewährt werden. Eine solche Auslegung wird nämlich durch das Ziel des durch die Mehrwertsteuerrichtlinie eingeführten gemeinsamen Systems gestützt, durch das vor allem die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen sichergestellt werden soll.

(51) In Rn. 36 des Urteils wird ausgeführt, dass sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt, dass die Gewährung von Krediten im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie u. a. in der Überlassung von Kapital gegen Entgelt besteht. Nach Rn. 37 des Urteils wird ein solches Entgelt zwar insbesondere durch die Zahlung von Zinsen sichergestellt, aber andere Formen der Gegenleistung können nicht ausgeschlossen werden.

(52) Der Gerichtshof hat in Rn. 38 des Urteils vom 6. Oktober 2022, O. Fundusz Inwestycyjny Zamknięty reprezentowany przez O (C-250/21, EU:C:2022:757) hinsichtlich eines Unterbeteiligten nach dem dort in Rede stehenden Vertrag ausgeführt, dass der Umstand, dass der Unterbeteiligte potenziellen Verlusten ausgesetzt sei und somit das Kreditrisiko trage, jeder Kreditgewährung inhärent sei, wobei es unerheblich sei, ob sich dieses Risiko aus dem Zahlungsausfall der Schuldner der Forderungen, aus denen die Einnahmen auf ihn übertragen würden, oder aus der Zahlungsunfähigkeit seines unmittelbaren Vertragspartners ergebe.

Mehrteilige Leistungen und Unteilbarkeit von Leistungen oder Selbständigkeit von Dienstleistungen

(53) Der Gerichtshof hat sich in mehreren Urteilen mit der Frage befasst, ob die in einem Umsatz enthaltenen Einzelleistungen oder Handlungen im Rahmen der Anwendung der Mehrwertsteuerrichtlinie als eine oder mehrere Leistungen anzusehen sind und wie sich dies z. B. auf die Steuerpflichtigkeit eines Verkaufs auswirkt. Siehe beispielsweise die Urteile des Gerichtshofs vom 19. Juli 2012, Deutsche Bank (C-44/11, EU:C:2012:484; vom 2. Juli 2020, Blackrock Investment Management (UK) (C-231/19, EU:C:2020:513) und vom 25. Februar 1999, Card Protection Plan Ltd (CPP) (C-349/96, EU:C:1999:93).

Erforderlichkeit des Vorabentscheidungsersuchens

(54) Das Korkein hallinto-oikeus geht davon aus, dass das Factoring in Form der Rechnungsfinanzierung als eine in den Anwendungsbereich der

Mehrwertsteuerrichtlinie fallende entgeltliche Dienstleistung anzusehen ist. Das Korkein hallinto-oikeus hält jedoch in gewissem Maße für unklar, wie die Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie über die Befreiung von der Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Gebühren auszulegen sind, die für eine derartige Dienstleistung in Rechnung gestellt werden.

(55) Besonders auslegungsbedürftig ist nach Ansicht des Korkein hallinto-oikeus die mehrwertsteuerliche Behandlung des in der vorliegenden Rechtssache in Rede stehenden Factoring in Form des Forderungsverkaufs unter Berücksichtigung der verschiedenen Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie und der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu deren Auslegung. Die Auslegungsbedürftigkeit betrifft insbesondere die Frage, ob anzunehmen ist, dass der Factor, der die Forderungen von seinem Kunden ankauft, gleichzeitig dem Kunden teilweise dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallende Dienstleistungen verkauft.

(56) Das in der Rechtssache C-305/01, MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring, ergangene Urteil und die vom Korkein hallinto-oikeus in der Entscheidung KHO 2013:129 bereits übernommene Auslegung legen die Annahme nahe, dass sich die von der Gesellschaft beim Factoring in Form des Forderungsverkaufs in Rechnung gestellten Gebühren auf die Einziehung von Forderungen beziehen und daher der Mehrwertsteuer unterliegen. Diese Auslegung ist jedoch in mehrfacher Hinsicht problematisch.

(57) Nach dem in der Rechtssache C-93/10, GFKL Financial Services, ergangenen Urteil stellt der Ankauf zahlungsgestörter Forderungen auf eigenes Risiko zu einem unter ihrem Nennwert liegenden Preis keine in den Geltungsbereich der Mehrwertsteuerrichtlinie fallende entgeltliche Dienstleistung im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchst. c und Art. 9 der Mehrwertsteuerrichtlinie dar. Auch wenn es bei dem vorliegend in Rede stehenden Factoring in Form des Forderungsverkaufs nicht um zahlungsgestörte Forderungen, sondern um künftig fällig werdende Forderungen geht, bleibt für das Korkein hallinto-oikeus unklar, ob sich mit diesem Umstand die unterschiedlichen Ergebnisse in den Rechtssachen C-305/01 und C-93/10 erklären lassen. Gleiches gilt für die formale Frage, ob von den Parteien gesondert eine bestimmte Vergütung vereinbart oder ob diese direkt im Kaufpreis für die Forderungen berücksichtigt wird.

(58) Die von der Gesellschaft in dieser Rechtssache in Rechnung gestellte Finanzierungsprovision ist umso höher, je länger das für die zu finanzierende fakturierte Forderung vereinbarte Zahlungsziel ist. Es ist möglich, die Auffassung zu vertreten, dass es sich bei beiden Factoringformen um einen zinsartigen Posten handelt, und wie der Keskusverolautakunta zu dem Ergebnis zu kommen, dass die Finanzierungsprovision bei beiden Factoringformen die Gegenleistung für eine Finanzdienstleistung darstellt. Alternativ wäre auch möglich, beim Factoring in Form des Forderungsverkaufs anzunehmen, dass es sich bei der Finanzierungsprovision mehrwertsteuerrechtlich gar nicht um eine von der

Gesellschaft dem Kunden in Rechnung gestellte Gebühr handelt, sondern um einen Berichtigungsposten, mit dem der Kaufpreis der Forderung ihrem abgezinsten Jetztwert, d. h. ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert angepasst wird.

(59) Das Korkein hallinto-oikeus weist darauf hin, dass in der Rechtssache C-305/01, MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring, die Factoring-Gesellschaft ihren Kunden auch dann noch mit Zinsen belastet hatte, nachdem sie ihm feste Gebühren in Rechnung gestellt hatte. Zwischen der Factoring-Gesellschaft und dem Kunden bestand also auch hiernach noch ein gegenseitiges Rechtsverhältnis. In dem vorliegend zu entscheidenden Fall geht beim Factoring in Form des Forderungsverkaufs die Inhaberschaft der Forderung zusammen mit dem Ausfallrisiko unmittelbar von dem Kunden auf die Gesellschaft über und diese stellt dem Kunden hiernach keine Zinsen oder anderen Entgelte mehr in Rechnung. Die Beitreibungsmaßnahmen der Gesellschaft beziehen sich hiernach auf ihre eigene Forderung.

(60) Das Korkein hallinto-oikeus weist auch darauf hin, dass in keiner der Sprachfassungen der jetzt geltenden Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG das Factoring neben der Einziehung von Forderungen mehr ausdrücklich genannt wird.

(61) Nach Ansicht des Korkein hallinto-oikeus ging es in den Rechtssachen C-305/01, MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring, und C-175/09, Axa UK, in Bezug auf Steuerbefreiungen in Verbindung mit Finanzdienstleistungen um die Auslegung von Art. 13 Teil B Buchst. d und insbesondere von dessen Nr. 3 der Sechsten Richtlinie. Diese [Bestimmung] entspricht Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der geltenden Mehrwertsteuerrichtlinie. Dagegen wurde in den Urteilen nicht die dem Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie entsprechende Bestimmung über die Steuerbefreiung bei Gewährung von Krediten geprüft.

(62) Nach Ansicht des Korkein hallinto-oikeus ist auslegungsbedürftig, ob es sich insbesondere auch bei dem Teil des Factoring um eine als mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistung anzusehende Einziehung von Forderungen handelt, bei dem das Entgelt, das die Gesellschaft erlangt, zinsartigen Charakter hat. In der Rechtssache C-305/01, MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring, war nicht über die Mehrwertsteuerpflichtigkeit der Zinsen zu entscheiden, die aufgrund des täglichen Standes der Schulden gezahlt wurden.

(63) Nach den im vorliegenden Fall erlangten Informationen gilt das Factoring in der finnischen Steuerpraxis ungeachtet der Entscheidung KHO 2013:129 des Korkein hallinto-oikeus teils als mehrwertsteuerpflichtige Einziehung von Forderungen und teils als steuerbefreite Gewährung von Krediten oder sonstige Besorgung von Finanzierungen. Der Vorbescheid des Keskusverolautakunta steht offensichtlich in Übereinklang mit der in Finnland befolgten Steuerpraxis.

(64) Das Korkein hallinto-oikeus hat in seiner Entscheidung KHO 2022:17 hinsichtlich des unechten Factorings ausgeführt, dass aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht abgeleitet werden kann, dass die Gewährung eines Kredits im Rahmen des Factorings Teil einer mehrwertsteuerlichen Dienstleistung und die unter der Bezeichnung Factoring verkaufte Dienstleistung in allen Fällen mehrwertsteuerpflichtig ist. Ob es sich um eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit oder um eine vollständig oder teilweise steuerbefreite Finanzdienstleistung handelt, ist einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit zu entscheiden.

(65) Es ist denkbar, dass es sich bei der Factoringdienstleistung im Wesentlichen um eine teils kreditartige Finanzierung handelt, die nicht so eng mit der mit dem Factoring gegebenenfalls verbundenen steuerpflichtigen Dienstleistung der Verwaltung oder Einziehung von Forderungen verbundenen ist, dass diese eine nicht trennbare Leistung bilden. Dies gilt insbesondere für das Factoring in Form der Rechnungsfinanzierung. Die Bewertung des Factoring als in vollem Umfang mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit würde auch zu einer unterschiedlichen mehrwertsteuerlichen Behandlung der verschiedenen Finanzierungs- und Kreditgewährungstätigkeiten führen.

(66) Nach Ansicht des Korkein hallinto-oikeus ist die mehrwertsteuerliche Behandlung des Factoring in den verschiedenen Mitgliedstaaten nicht einheitlich. Offensichtlich gibt es Unterschiede in der steuerlichen Behandlung beispielsweise zwischen Finnland und Schweden.

(67) Die Gesellschaft greift vor dem Korkein hallinto-oikeus die Auffassung des Keskusverolautakunta insoweit an, als dieser die Ansicht vertritt, dass die dem Kundenunternehmen in Rechnung gestellte Finanzierungsprovision bzw. die anderen Gebühren die Gegenleistung für eine sich auf die Gewährung eines Kredites beziehende steuerbefreite Finanzdienstleistung darstellen. Nach Auffassung der Gesellschaft sind sowohl das Factoring in Form der Rechnungsfinanzierung wie auch das Factoring in Form des Forderungsverkaufs in vollem Umfang mehrwertsteuerpflichtige Verwaltung und Einziehung von Forderungen.

(68) Als steuerfreie Finanzdienstleistung gilt aufgrund von § 42 Abs. 1 Nr. 2 MwStG nicht nur die Kreditgewährung, sondern auch die sonstige Besorgung von Finanzierungen.

(69) In der Bestimmung der Mehrwertsteuerrichtlinie über Steuerbefreiungen wird die sonstige Besorgung von Finanzierungen nicht genannt. Sofern die Richtlinie dahin auszulegen wäre, dass sich die Befreiung nicht auf die vorliegend in Rede stehenden Vergütungen erstreckt, wäre es somit vielleicht nicht möglich, das nationale Gesetz in voller Übereinstimmung mit der Richtlinie auszulegen. Dann könnte auch zu prüfen sein, ob die betreffenden Bestimmungen der Richtlinie so klar und uneingeschränkt sind, dass ihnen auf Verlangen des Steuerpflichtigen unmittelbare Wirkung zuerkannt werden muss.

(70) Da die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits eine Auslegung von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 9 Abs. 1 und Art. 135 Abs. 1 Buchst. b und d der Mehrwertsteuerrichtlinie erfordert, ist es erforderlich, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen.

(71) Das Vorabentscheidungsersuchen kann auf die Finanzierungsprovision und die Einrichtungsgebühr beschränkt werden. Wenn insoweit Klarheit über die zutreffende Auslegung des Unionsrechts besteht, kann das Korkein hallinto-oikeus die Ausführungen zu den übrigen Vergütungen auf der Grundlage dieser Auslegung beurteilen.

(72) Die A Oy und die Veronsaajien oikeudenvalvontayksikkö sind zu dem an den Gerichtshof gerichteten Vorabentscheidungsersuchen angehört worden.

Vorlagefragen

1. Wenn eine Factoring-Gesellschaft von einem Kunden künftig fällig werdende fakturierte Forderungen in der Weise ankauft, dass das Ausfallrisiko dieser Forderungen vom Kunden auf diese Gesellschaft übergeht (Factoring in Form des Forderungsverkaufs):

a) Ist die von der Gesellschaft für jede der Vereinbarung unterfallende Forderung in Rechnung gestellte, in Prozent ausgedrückte Finanzierungsprovision als ein Berichtigungsposten des Kaufpreises in Verbindung mit dem Kauf der Forderungen bzw. als ein sonstiger Posten außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuerrichtlinie anzusehen, oder

b) sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und Art. 9 der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass die Gesellschaft an ihren Kunden gegen die in Nr. 1. a) genannte Finanzierungsprovision eine dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuerrichtlinie unterfallende entgeltliche Dienstleistung erbringt?

2. Ist die dem Kunden im Rahmen des Factoring in Form des Forderungsverkaufs in Rechnung gestellte feste Einrichtungsgebühr für Einrichtung und Ingangsetzen des Factoringverfahrens als Gegenleistung für den Verkauf einer dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuerrichtlinie unterfallenden Dienstleistung an den Kunden anzusehen?

3. Wenn die in den Nrn. 1. oder 2. genannten, im Rahmen des Factoring in Form des Forderungsverkaufs in Rechnung gestellten Vergütungen als Gegenleistung für die Erbringung einer dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuerrichtlinie unterfallenden Dienstleistung anzusehen sind:

a) Sind Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie über die Gewährung von Krediten oder Art. 135 Abs. 1 Buchst. d dieser Richtlinie über Umsätze im Zahlungsverkehr oder im Geschäft mit Forderungen dahin auszulegen, dass die dem Kunden in Rechnung gestellte

Finanzierungsprovision oder die Einrichtungsgebühr als Gegenleistung für den steuerfreien Verkauf einer Dienstleistung anzusehen sind, oder

b) ist Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass es sich um die Gegenleistung für eine als steuerpflichtige Dienstleistung anzusehende Einziehung von Forderungen bzw. um die Gegenleistung für eine sonstige steuerpflichtige Dienstleistung handelt?

4. Wenn eine Factoring-Gesellschaft ihren Kunden durch Gewährung eines Kredits in der Weise eine Finanzierung gewährt, dass die fakturierten Forderungen des Kunden als Sicherheit für die von der Gesellschaft gewährte Finanzierung dienen (Factoring in Form der Rechnungsfinanzierung):

a) Sind Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie über die Gewährung von Krediten oder Art. 135 Abs. 1 Buchst. d dieser Richtlinie über Umsätze im Zahlungsverkehr oder im Geschäft mit Forderungen dahin auszulegen, dass die dem Kunden für jede der Vereinbarung unterfallende Forderung in Rechnung gestellte Finanzierungsprovision und die feste Einrichtungsgebühr für Einrichtung und Ingangsetzen der Factoring-Vereinbarung zumindest teilweise als Gegenleistung für den Verkauf einer steuerfreien Dienstleistung anzusehen sind, oder

b) ist Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass es sich um die Gegenleistung für die als steuerpflichtige Dienstleistung anzusehende Einziehung von Forderungen oder um die Gegenleistung für eine andere steuerpflichtige Dienstleistung handelt?

5. Ist, wenn die im Rahmen des Factoring in Form des Forderungsverkaufs oder des Factoring in Form der Rechnungsfinanzierung in Rechnung gestellte Finanzierungsprovision oder Einrichtungsgebühr aufgrund der Nrn. 3. oder 4. in vollem Umfang als Gegenleistung für eine steuerpflichtige Dienstleistung anzusehen ist, die auf der Richtlinie beruhende Steuerpflichtigkeit der Dienstleistung so klar und uneingeschränkt, dass ihr auf Antrag des Steuerpflichtigen unmittelbare Wirkung zuzuerkennen ist, auch wenn die Steuerbefreiung im nationalen Mehrwertsteuergesetz neben der Gewährung von Krediten die Besorgung sonstiger Finanzierungen umfasst?

Nach Erhalt der Vorabentscheidung des Gerichtshofs über die vorstehenden Fragen wird das Korkein hallinto-oikeus in der Sache abschließend entscheiden.

Korkein hallinto-oikeus:

... [nicht übersetzt]